Freundeskreis-Main-Kinzig-Hanau e.V.

Verein für Suchtkrankenhilfe

Satzung

Präambel

Da sich der Verein im Wesentlichen als Selbsthilfe-Organisation versteht, und die Grundlagen dieser Arbeit auf eigene Anstrengungen Suchtkranker basieren, wird auf die Weiterführung der bisherigen ideellen Vorstellungen, Förderungen aller Bemühungen um die Wiedereingliederung Suchtkranker und Suchtgefährdeter, gleich, welcher Konfession oder Herkunft in die Gesellschaft, großer Wert gelegt.

§ 1. Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen:
- 2. Freundeskreis-Main-Kinzig-Hanau Verein für Suchtkrankenhilfe
- 3. Sitz des Vereins: 63450 Hanau
- 4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen

§ 2. Zweck und Ziel

- 1. Der Verein bezweckt die Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und Bezugspersonen.
- 2. Suchtkranke, Suchtgefährdete sollen vor und während, sowie nach Behandlungen betreut und in Ihren Bemühungen um Rehabilitation unterstützt werden.
- 3. Andere Suchtkranke und Suchtgefährdete, die sich noch nicht in Behandlung befinden, sollen über alle Möglichkeiten der Therapie informiert und in die Gruppenbetreuung einbezogen werden.
- 4. Die Öffentlichkeit, vor allem die Jugend, soll über Wesen und Verlauf der süchtigen Erkrankung, sowie über vorbeugende Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und mit Heilungsmaßnahmen und -aussichten bekannt gemacht werden.

§ 3 Wirkungskreis

- 1. Der Verein dient der freien Betreuung Suchtkranker und Suchtgefährdeter im Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau.
- 2. Darüber hinaus stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins jedem Suchtkranken und -Gefährdeten, der im genannten Bereich hilfsbedürftig wird, oder um Hilfe ersucht, offen, soweit die räumlichen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins, dies gestatten.

§ 4. Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

- durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Beim Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Auflösung des Vereins erhält niemand mehr, als etwa eingelegte Kapitalanteile, zurück.
- 6. Als Vergünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - Vergütung aus Arbeitsverträgen,
 - Erstattung von notwendigen Auslagen..

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf Betroffene und Angehörige und Bezugspersonen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung.
- 4. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Für den Ausschluss bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder-versammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrem erlöschen.
- 6. Die Mitgliedschaft kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6. Beitrag

- Es wird monatlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der bis zum 31.03. des laufenden Jahres oder vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft zu bezahlen ist.
- 2. Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe § 8. der Satzung)
- der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal, bis zum 31.03. des folgenden Jahres einberufen.
- 2. Die schriftliche Einladung ist durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, der die Mitgliederversammlung leitet unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder zu übersenden.
- Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so hat der 1.Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Vorstand, die Mitgliederversammlung um 15 Minuten unterbrechen. Danach kann die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder fortgeführt werden und ist beschlussfähig.
- 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen des § 5 Absatz 3. und des nachfolgenden § 10 Absatz 7. und des § 14, mit einfacher Mehrheit

- der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungs-punkte kann zu Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- 7. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert Die schriftliche Einladung ist durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, der die Mitglieder-versammlung leitet unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder zu übersenden und hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

§ 9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - a) Überwachung der Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 2. Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind nicht Organ des Vereins

§ 10. Vorstand

- 1. Der Vorstand umfasst:
 - den 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden
 - den Schriftführer
 - den Kassenwart
 - die zwei Beisitzer
- 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- 3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Bei mehr als zwei Vorschlägen erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, die von einem dreiköpfigen Wahlausschuss, der aus der Versammlung zu bilden ist, gezählt werden.
- 4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. § 8, Absatz 6 gilt entsprechend.
- 7. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig von Ihren Aufgaben entbunden werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der

erschienenen Mitglieder. Der Antrag kann sowohl aus der Mitgliederversammlung, als auch von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.

- 8. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus seinem Amt aus:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit
 - b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - c) durch Niederlegung

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
- 2. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertreterbefugnis. Von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
- 3. Zu den Pflichten des Vorstands gehört:
 - a) den Verein zu führen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorlage der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über Mitgliedsanträge
 - e) Information der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle
- 4. §8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12. Rechnungsprüfung

Sie erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich neu zu wählen sind. In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung kann der Verein die Prüfstelle der Stadt Hanau zur Beratung und Prüfung hinzuziehen.

§ 13. Zugehörigkeit

Der Verein kann sich nach Vorstandsbeschluss dem Landesverband der Freundeskreise in Hessen e.V. anschließen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden anerkannt.

§ 14. Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nur mit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 15. Heimfall Recht

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, oder wenn die Durchführung des Satzungszweckes unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen des Vereins

an den Landesverband der Freundeskreise in Hessen e.V., Kassel, St.-Nr. 262 507 8391, der es im Sinne des § 2. dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 04.03.2019 in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 31.01.2009.

Ich wünsche mir Gelassenheit,

Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,

den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann

und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.